

BGer 2C_269/2016 vom 26. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_269_2016

FR: TF 2C_269/2016 du 26 avril 2016

IT: TF 2C_269/2016 del 26 aprile 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_269/2016

Verfügung vom 26. April 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A._____, c/o B._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Prüfungskommission für Rechtsanwälte

des Kantons St. Gallen, Kantonsgericht St. Gallen.

Gegenstand

Schriftliche Anwaltsprüfung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 19. Februar 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____ vom 23. März 2016 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 19. Februar 2016 betreffend schriftliche Anwaltsprüfung,

in die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. April 2016, womit sie die Beschwerde zurückzieht und darum ersucht, es seien ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen,

in Erwägung,

dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des Abteilungspräsidenten abgeschrieben werden kann,

dass dem Gesuch um Verzicht auf Kostenauflegung nicht zu entsprechen ist (Art. 66 Abs. 3 BGG), jedoch der Beschwerdeführerin bloss reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 65 BGG sowie Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG),

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. April 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.